

## Bekanntmachung

Die Thüringer Landgesellschaft mbH plant im Auftrag des Freistaates Thüringen im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zur Herstellung der Durchgängigkeit des **Gewässers Ilm in Gräfinau- Angstedt** für Fische und andere aquatische Lebewesen und zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte. Die Planung betrifft den **Rückbau des Wehres am Sportplatz, welches durch eine Sohlengleite in aufgelöster Riegelbauweise ersetzt werden soll**. Hierfür hat die Thüringer Landgesellschaft mbH einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen führt zur Schaffung eines naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässerabschnittes der Ilm. Mit dem Gewässerausbau sind u. a. räumlich begrenzte Eingriffe in den Gewässerlauf der Ilm verbunden. Für die baubedingte Beeinträchtigung der Flora, insbesondere die Eingriffe in den Uferbewuchs durch die Rodung von 8 Bäumen sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingte mögliche Beeinträchtigung der Fauna wird durch Bauzeitenbeschränkungen sowie durch Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert. Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Ilm, insbesondere im Hochwasserfall, sind nicht zu erwarten. Die baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten und Baustofflagerung erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes ([www.thueringen.de/th3/tlvwa/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/)) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 26.11.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Frank Roßner